

18. Juli 2018

„Rechte lutherische Freiheit“ oder: „Vom Ansatz her misslungen?“ 70 Jahre VELKD¹

Prof. Dr. Hans Otte

Unterschiedlicher können die Urteile kaum sein, die über den Beginn der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) gefällt wurden. Auf der einen Seite steht das stolze Selbstbewusstsein des bayerischen Landesbischofs Hans Meiser (1881-1956), des ersten Leitenden Bischofs der VELKD. Er urteilte am Jahresende 1948 beim Rückblick auf das Gründungsjahr: Die VELKD ist die „Vereinigung von Beharrendem und Werdendem, ... von Bekenntnisgebundenheit und rechter Lutherischer Freiheit“.² Ganz anders fiel das Urteil des verstorbenen Kirchenhistorikers Wolf-Dieter Hauschild aus, der im Rückblick auf den schwierigen Weg bis 1948 resümierend schrieb: „Die VELKD ist vom Ansatz her misslungen“.³ Im Nebeneinander drücken die beiden Urteile die Spannung aus, der die VELKD gleich bei ihrem Beginn ausgesetzt war. Dabei hatte die VELKD bei ihrer Gründung schon eine lange Vorgeschichte; es gab mehrere Vorgängerorganisationen, in denen auf die Gründung einer gesamtdeutschen lutherischen Kirche hingearbeitet worden war. Aber für die Protagonisten der VELKD, unter ihnen Hans Meiser, erfüllte sich mit ihrer Gründung eine lang gehegte Hoffnung, sie konnten aufatmen.

1.

Fast auf den Tag genau vor 150 Jahren, am 1./2. Juli 1868, war in Hannover die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz“ (AELK) als „Vereinigung lutherischer Persönlichkeiten“ gegründet worden; Theologen und interessierte Laien, meist Juristen, hatten daran teilgenommen. Der erste Vorsitzende der AELK, der Präsident des Oberkonsistoriums in München Adolf von Harless (1806-1879), berichtete von der Gründungsversammlung in einer Pressemitteilung: „Das lebhafteste Bedürfnis nach einem näheren Zusammenschluss der Lutheraner Deutschlands, welches – längst vorhanden und öfters anerkannt – in Folge der Einverleibung mehrerer lutherischer Kirchengebiete in die preußische Monarchie besonders fühlbar geworden war, führte auf eine von Hannover aus gegebene Anregung“ zusammen.⁴ Harless beschrieb indirekt, dass die in Hannover Versammelten mit der Bildung dieser Konferenz das allmähliche Verschwinden der lutherischen Kirchen in Deutschland verhindern wollten. Nachdem das Königreich Preußen im Zuge der deutschen Einigungskriege 1864/66 mehrere kleinere Staaten im Nordwesten Deutschlands

annektiert hatte, fürchteten viele Lutheraner, dass in diesen Ländern das Luthertum verschwände, weil deren Landeskirchen nun in die unierte Kirche (Alt-)Preußens eingegliedert würden. Die Sorge war nicht von der Hand zu weisen, schließlich kannten alle Lutheraner die Geschichten von der zwangsweisen Einführung der Union in Preußen, vor allem in Schlesien und Pommern, und fürchteten sie Ähnliches für ihre Kirchen.

Ebenso wichtig war jedoch das Selbstbewusstsein der Lutheraner. Sie fühlten sich den unierten Landeskirchen überlegen, in anderer Weise natürlich auch den Reformierten und der katholischen Kirche. Entscheidend war für sie die pragmatische Beschreibung der Kirche in Artikel VII der Confessio Augustana (CA), der die Kriterien zur Bestimmung einer lutherischen Kirche abschließend beschrieb. Danach genügten drei Kriterien zur Bestimmung der Kirche: Die Versammlung der Gläubigen, die reine Predigt und die Sakramentsverwaltung „dem göttlichen Wort gemäß“. Im Lauf des 19. Jahrhunderts war die Frage nach dem Charakter der Kirche und ihrem Bekenntnis immer wichtiger geworden. Seit der Französischen Revolution und dem Untergang des ‚Alten Reichs‘ in Deutschland hatte die Distanz zwischen Kirche und Staat, zwischen der staatlichen Verwaltung und dem kirchlichen Auftrag zugenommen. Anscheinend stand die Trennung von Kirche und Staat bevor, da war der Rückgriff auf das zentrale Bekenntnis der Lutheraner mit den dort genannten Kriterien für eine ‚wahre‘ Kirche befreiend. Denn Artikel VII der CA bedeutete konkret: Eine rechte Kirche hängt nicht vom Staat

oder vom landesherrlichen Kirchenregiment ab. Geprüft an der Heiligen Schrift, bietet das Bekenntnis hier den Maßstab, um die rechte Kirche zu erkennen, auch jenseits der Landesgrenzen. Voraussetzung dafür war aber die Treue zum überkommenen Bekenntnis, genauer: zu den lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts. Gleichzeitig waren sich die Wortführer in den bewusst lutherischen Kirchen darin einig, dass in der Kirche alles relativ wurde, wenn man darauf verzichtete, am Bekenntnis festzuhalten. War das Bekenntnis nicht klar und fest, konnte nur der Staat ein solides Fundament für die kirchliche Ordnung bieten. Das war der Vorwurf der Lutheraner an die preußische Union: Dort bot nur die staatliche Organisation der evangelischen Kirche ein festes Fundament. Für sie selber aber – so ihre Überzeugung – sei die staatliche Organisation der Kirche, das landesherrliche Kirchenregiment, wohl sinnvoll, aber nicht unbedingt nötig; das gab ihnen – gewiss in einem bescheidenen Rahmen – doch die Freiheit, über die Grenzen der bisherigen Landeskirchen hinauszublicken. Genau das sollte die AELK ermöglichen.

Die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts wurden ganz neu entdeckt, weil sie sich produktiv einsetzen ließen: Den an Bekenntnisfragen Interessierten wurde bald deutlich, dass ein Luthertum, das sich am Bekenntnis orientiert, die Grenzen der Landeskirchentümer mit ihren oft skurrilen Grenzen überschreitet, gleichzeitig konnte man die lutherischen Bekenntnisschriften als Maßstab nutzen, um bei der Frage nach dem Inhalt der kirchlichen Arbeit zwischen

Wahr und Falsch zu unterscheiden. Die Einsicht, dass lutherische Kirche politische und staatliche Grenzen transzendiert, war im 19. Jahrhundert, im Zeitalter des Kolonialismus, befreiend, als man die Einheit der Welt – wenn man so will: die Globalisierung – erstmals konkret wahrnahm und auch innerhalb Deutschlands mit der Eisenbahn große Strecken rasch überwinden konnte. Das neue lutherische Selbstverständnis wurde am deutlichsten in der Mission sichtbar, die auf neue Weise die Grenzen der ‚alten Welt‘ überschritt. Binnen kurzer Zeit war es zur Gründung großer lutherischer Missionsgesellschaften gekommen, die erfolgreich arbeiteten: in Dresden-Leipzig, Hermannsburg, Neuen-dettelsau. Das stärkte das lutherische Selbstbewusstsein: Oft genug hatte die Frage, welches Bekenntnis in der Mission – für die „Missionszöglinge“ und für die Missionare „draußen“ auf dem „Missionsfeld“ – gelten sollte, zur Entdeckung des besonderen lutherischen Profils geführt. Für die Ausbildung eines lutherischen Selbstbewusstseins war die Fürsorge für die Diaspora ebenso wichtig: die Hilfe für die Lutheraner, die als bedrängte Minderheit irgendwo in Deutschland, Europa und der Welt lebten. Auch hier erlebte man ganz praktisch einen Zusammenschluss der Lutheraner über die landeskirchlichen Grenzen hinaus.

33 Jahre nach ihrer Gründung zog die AELK für sich selbst die Konsequenz aus dem übernationalen Charakter des Luthertums: 1901 tagte sie erstmals außerhalb Deutschlands – im schwedischen Lund. Die Tagung der Konferenz verlief glänzend, insgesamt

waren mehr als 300 Teilnehmer gekommen, darunter mehr als 20 lutherische Bischöfe aus den skandinavischen Ländern. Unter den Beteiligten war man sich einig: Die lutherische Kirche ist nicht an die Grenzen der überkommenen Landeskirchen gebunden. Hier begannen die ersten Überlegungen zur Gründung eines lutherischen Weltkonvents, aus dem dann 1948 in Lund der Lutherische Weltbund hervorging.

2.

Das große Selbstbewusstsein der Lutheraner ließ sich im Deutschland nach 1918 nicht konkret umsetzen, die Gründung einer lutherischen Kirche für ganz Deutschland unterblieb. Angesichts des Verschwindens der Fürsten und des Zusammenbruchs des landesherrlichen Kirchenregiments hätte es ja nahegelegen, nun eine lutherische Kirche für ganz Deutschland zu proklamieren, die die kleinen lutherischen Landeskirchen zusammenfasste. Aber die Mitglieder der AELK zögerten. Vor Ort in den Landeskirchen schien es wichtiger zu sein, überhaupt erst einmal die kirchliche Handlungsfähigkeit zu erhalten, das hieß: mit einer neuen Verfassung eine neue Kirchenleitung zu bilden. Außerdem war der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) der altpreußischen Kirche in Berlin den Kirchenbehörden der anderen Landeskirchen organisatorisch deutlich überlegen. Als Fachreferent im EOK organisierte der junge Pfarrer Otto Dibelius (1880-1967) erfolgreich die Agitation zugunsten der Verankerung der kirchlichen Rechte in der Weimarer

Reichsverfassung; die Landeskirchen konnten auf den EOK und seine politischen Beziehungen nicht verzichten. Er war in Berlin für die Reichsbehörden und die politischen Parteien der von allen anerkannte Gesprächspartner, und er nahm diese Aufgabe insgesamt erfolgreich wahr.

Die Bildung des „Deutschen Evangelischen Kirchenbundes“ 1922 war für einige jüngere Lutheraner, zu denen der bayerische Pfarrer Hans Meiser gehörte, eine verpasste Gelegenheit; hier hätte man eine lutherische Kirche Deutschlands gründen können. Dabei war das Ziel klar: Man wollte mehr verbindliche Gemeinschaft unter den deutschen Lutheranern. Um das anzuzeigen, nannte sich die AELK 1927 in „Lutherisches Einigungswerk“ um. Im gleichen Jahr, nach Konsolidierung der Weimarer Republik und der evangelischen Kirchen im Deutschen Evangelischen Kirchenbund, verabredeten die führenden Repräsentanten der lutherischen Kirchen Deutschlands regelmäßige Treffen, um sich abzusprechen und um gemeinsam die Sitzungen des Deutsch-Evangelischen Kirchenausschusses, des Exekutivorgans des Dt.-Ev. Kirchenbundes, vorzubereiten. Diese Sitzungen wurden schon bald als „lutherische Bischofskonferenz“ bezeichnet. Aber mehr Verbindlichkeit erreichte die lutherische Bischofskonferenz nicht, sie war ein Gesprächskreis, der vom guten Willen der Beteiligten abhing.

3.

1933 eröffnete sich erneut die Gelegenheit zur Bildung einer deutschen lutherischen

Kirche. Mit seinem Partner in Norddeutschland, dem theologischen Vizepräsidenten des hannoverschen Landeskirchenamts, Paul Fleisch (1878-1962), wollte sich Hans Meiser diese Gelegenheit ein zweites Mal nicht entgehen lassen. Die Gelegenheit boten die Deutschen Christen. Mit stiller Unterstützung durch die NS-Regierung forderten die Deutschen Christen schon länger die Bildung einer einheitlichen, möglichst klar nach dem Führerprinzip organisierten Reichskirche. Die Planung einer künftigen Reichskirche elektrisierte die Theologen und die Kirchenleitungen. Von verschiedenen Seiten kamen Vorschläge zur Struktur einer neuen „Deutschen Evangelischen Kirche“ (DEK). Für die Lutheraner in der Bischofskonferenz und im Lutherischen Einigungswerk konnten diese Pläne nur zu einer Katastrophe führen, hier drohte die Gründung einer unierten Reichskirche, die die überkommenen Bekenntnisse nivellieren würde.

Um diesen Versuchen entgegenzutreten, traf sich Anfang Mai 1933 die Lutherische Bischofskonferenz unter Vorsitz von Hans Meiser. Sie erarbeitete „Grundsätze für den lutherischen Zweig innerhalb der werdenden Deutschen Evangelischen Kirche“. Kern der Grundsätze war die Forderung, dass die drei Konfessionen lutherisch-reformiert-uniert als „Säulen“ für das Dach der DEK angemessen zu berücksichtigen seien. Es sollte innerhalb der DEK eine lutherische Kirche geben, die die lutherischen Landeskirchen sowie die lutherischen diakonischen und missionarischen Werke zusammenfasste, auf dieser Basis war eine Zusammenarbeit mit

den anderen evangelischen Konfessionen in der DEK möglich.

Bevor dieser Vorschlag konkret ausgearbeitet werden konnte, gelang Hermann Kapler (1867-1941), dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) in Berlin, ein Coup, um die Deutschen Christen auszuspielen. Kapler war neben seiner Funktion im EOK Präsident des Deutsch-Evangelischen Kirchenausschusses, des zentralen Organs des Dt.-Ev. Kirchenbundes. Zur Besprechung über die Verfassung einer künftigen DEK lud Kapler zwei führende Repräsentanten der großen evangelischen Konfessionen ein: für die Reformierten den Direktor des rheinischen Predigerseminars Elberfeld Hermann Albert Hesse (1877-1957) und für die Lutheraner den hannoverschen Landesbischof Marahrens (1875-1950). Er selber nahm als Repräsentant der unierten Kirchen und Jurist teil. Um ungestört zu tagen, fand die Konferenz im Kloster Loccum statt, von Berlin weit genug weg. Doch konnte nicht verhindert werden, dass nach einigen Tagen zu dem „Drei-Männer-Gremium“ noch der Königsberger Wehrkreispfarrer Ludwig Müller als persönlicher Beauftragter des Reichskanzlers und NSDAP-Führers Adolf Hitler hinzukam. Aber Müller war den beiden erfahrenen Theologen und dem Juristen Kapler unterlegen, er spielte keine Rolle bei den Besprechungen. Am 20. Mai 1933 legte das sog. Drei-Männer-Gremium zusammen mit Ludwig Müller einen Vorschlag für die Grundzüge der neuen Kirchenverfassung vor. Die neue Deutsche Evangelische Kirche sollte nicht mehr – wie bisher – als Kirchenbund bezeichnet werden, sondern als

„Kirche“. Um aber den Bedenken der Lutheraner entgegenzukommen, wurde zur Bekenntnisfrage formuliert: Für die Deutsche Evangelische Kirche ist „das Bekenntnis ... ihre unantastbare Grundlage. Der Dienst an ihm bestimmt und begrenzt die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung an diese Welt ... bedarf.“⁴⁵ Damit war die Tätigkeit der DEK durch die traditionellen Bekenntnisse begrenzt, das erschien als ausreichende Sicherung gegen Übergriffe von Seiten der jeweils anderen beiden evangelischen Konfessionen. Diese Formulierung wurde später in die Verfassung der DEK übernommen. Neben dem lutherischen Reichsbischof sollte es ein Geistliches Ministerium geben, dessen Mitglieder die drei evangelischen Konfessionen innerhalb der DEK vertraten, der Reichsbischof selbst sollte Lutheraner sein. Das war eine abgespeckte Form einer Drei-Säulen-Theorie, nach der unter dem Dach der DEK die drei Konfessionen „gleichberechtigt nebeneinander“ stünden.

4.

Während die Gründung der DEK noch gelang, konnte der Vorschlag des Drei-Männer-Gremiums, den Vorsteher der Betheler Anstalten Friedrich v. Bodelschwingh zum Reichsbischof zu wählen, nicht mehr durchgesetzt werden. Gewählt wurde stattdessen Ludwig Müller, die Geschichte der DEK wurde zu einer Katastrophengeschichte. Der Kirchenkampf hatte begonnen. Höhepunkt dieser Entwicklung auf Reichsebene war die Barmer Bekenntnissynode (29.-31. Mai 1934) mit

der „Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“. Ihr stimmten die Delegierten zu, die aus allen Landeskirchen entsandt worden waren, zu ihnen gehörten auch Vertreter der sogenannten Lutherischen Bischofskonferenz: der bayerische Landesbischof Hans Meiser und der hannoversche Landesbischof Marahrens, dieser jedoch nur als Gast. Mit ihrem Vorspruch, den positiven Bekenntnissätzen und Verwerfungen in sechs Thesen, war die Barmer Theologische Erklärung (BTE) seit dem 16. Jahrhundert das erste Dokument mit Bekenntnisqualität für die ganze evangelische Kirche Deutschlands. Allerdings hatte das zur Folge, dass ihr Wert von entschiedenen Lutheranern, insbesondere von den Gegnern der Theologie Karl Barths, energisch bestritten wurde. In ihr wurden nicht alle theologischen Grundsätze einer lutherischen Kirche präsentiert, die Struktur der Erklärung war nicht einmal trinitarisch. Letztlich fürchteten die entschieden konfessionellen Lutheraner die Entwertung der überkommenen lutherischen Bekenntnisse, die ihren Wert in den Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts bewiesen hatten. Für sie war die BTE eine Erklärung zur kirchenpolitischen Lage, mehr nicht. Auf der Synode selbst war über die Bekenntnisqualität der BTE nicht weiter diskutiert worden; der lutherische Pfarrer Hans Asmussen, der aus Schleswig-Holstein kam und für das Synodenpräsidium die Erklärung in das Plenum der Synode einbrachte, hatte in seiner Rede aber darauf verwiesen, dass die Erklärung im

Horizont der überkommenen lutherischen Bekenntnisse zu interpretieren sei. Darüber hinaus sollten die Bekenntniskonvente, die sich innerhalb der Bekenntnissynode gebildet hatten, die Auslegung der Erklärung prüfen und dem überkommenen Bekenntnis gemäß interpretieren.

Dazu kam es nicht. Hans Meiser, der als bayerischer Landesbischof der Vorsitzende des lutherischen Konvents in der Bekenntnissynode war, hätte die Lutheraner der Synode zur weiteren Besprechung einladen müssen, doch ging der Kirchenkampf vor Ort, auch in Bayern, so heftig weiter, dass Meiser eine entsprechende Einladung zunächst verschob und dann unterließ. Außerdem waren die Bekenntniskonvente für Meiser eine sehr luftige Angelegenheit. Als Konsequenz aus den Auseinandersetzungen schienen ihm klare organisatorische Folgerungen sinnvoller zu sein, natürlich zuerst für die lutherischen Landeskirchen. So wurde am 25. August 1934, als die Auseinandersetzungen in mehreren Landeskirchen unvermindert weitergingen, ein „Lutherischer Rat“ gegründet. Dessen Anspruch war hoch. In seinen Richtlinien hieß es: „Der Lutherische Rat weiß sich verantwortlich für die Lutherische Kirche in Deutschland. Er tritt ein für die Anerkennung und Geltung des lutherischen Bekenntnisses in der DEK und fordert die Lutherische Kirche deutscher Nation...“.⁶

Der Lutherische Rat lud gezielt Personen ein, die sich dem lutherischen Bekenntnis verpflichtet fühlten, sie sollten mit Gutachten und Vorschlägen die bedrängten Lutheraner unterstützen. So war der

Lutherische Rat zunächst einmal ein Hilfsangebot in den Auseinandersetzungen, neudeutsch ausgedrückt, ein „Thinktank“. Aber seine Richtlinien waren etwas zweideutig, gerade das charakterisierte treffend das Anliegen bei der Gründung. Einerseits wusste sich der Rat „verantwortlich für die Lutherische Kirche“ – sie wird als existent vorausgesetzt, das entsprach dem lutherischen Kirchenverständnis nach CA VII. Andererseits forderte er die „Lutherische Kirche deutscher Nation“, sie existiert noch nicht, sie kann als sichtbare Kirche in diesem Augenblick nur erstrebt werden. Um die gegenseitige Unterstützung der Lutheraner organisatorisch abzusichern, verabredeten die drei lutherischen Bischöfe, die sich in ihren Landeskirchen im Kirchenkampf, in der Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen, hatten behaupten können – August Marahrens aus Hannover, Hans Meiser aus München und Theophil Wurm aus Stuttgart (1868-1953) – einen „Lutherischen Pakt“. Am 12. Februar 1935 wurde er öffentlich proklamiert. Die drei Paktkirchen wollten möglichst viel gemeinsam unternehmen, um „den Gemeindegliedern die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen“.⁷ Tatsächlich wurde ganz praktisch gearbeitet, dazu gehörten die Erarbeitung gemeinsamer Agendenentwürfe, die Überarbeitung von Ordnungen für das erste und zweite Examen sowie der Austausch von Gesetzentwürfen. Nach außen sichtbar wurde der Lutherische Pakt durch den Austausch von Pfarrern und Vikaren; wenn etwa bayerische Vikare in Norddeutschland

predigten, war das für die Gemeinden schon bemerkenswert.

5.

Den Landeskirchen, die nicht – wie die Paktkirchen – eine intakte Kirchenleitung besaßen, nützten die mit dem Lutherischen Pakt verabredeten Maßnahmen nur wenig, und in allen anderen größeren Landeskirchen hatten die Deutschen Christen die Kirchenleitung okkupiert. Deshalb hatte die 2. Reichsbekennnissynode, die in Dahlem am 19./20. Oktober 1934 tagte, das kirchliche Notrecht proklamiert, jede Anweisung einer bekennniswidrigen deutsch-christlichen Kirchenleitung war nicht zu befolgen. Dieses Notrecht konnte nicht für die Paktkirchen gelten, denn dort nahmen bekennnistreue Bischöfe die Kirchenleitung wahr. Damit begann die Aufspaltung der Bekennenden Kirche: Den intakten Landeskirchen standen die zerstörten Kirchen gegenüber, der Begriff „intakte Landeskirche“ wurde zum Schimpfwort, schienen sich doch die „intakten Kirchen“ mit der Gründung des Lutherischen Rats von der Bekennenden Kirche zurückzuziehen. Diesen Ruf sind die intakten Landeskirchen nicht mehr losgeworden, auch nicht als sie 1936, nach dem Scheitern der 4. Reichsbekennnissynode (18.-22. Februar 1936) in Oeynhausen, den „Rat der Ev.-luth. Kirche Deutschlands“ gründeten, der meist als Lutherrat abgekürzt wurde. Der Reichsbruderrat, der die Bekenntnisgruppen der zerstörten Landeskirchen repräsentierte, vor allem die „Bekennende Kirche in der altpreussischen Union“, warf dem Lutherrat vor, nicht mehr wirklich zur kämpfenden

Bekennenden Kirche zu gehören. Aber für die entschiedenen Lutheraner war das falsch. Schon bei der Gründung des Lutherrats am 11. März 1936 hatten auch Vertreter der Bekenntnisgemeinschaften teilgenommen; zu den Vollsitzungen des Lutherrats entsandten auch die Bekenntnisgemeinschaften der zerstörten lutherischen Landeskirchen ihre Vertreter: aus Mecklenburg Niklot Beste, aus Sachsen Traugott Hahn, aus Thüringen Gerhard Bauer.

Wirklich effektiv arbeitete das Sekretariat des Lutherrats in Berlin. Von den Landeskirchen finanziert, wurden im Sekretariat Gutachten für die Auseinandersetzungen mit den Deutschen Christen, aber auch mit Parteistellen der NSDAP erstellt, zeitweilig gab es eine Hilfskasse, um verfolgten Pfarrern in lutherischen Landeskirchen zu helfen. Als Jurist war hier Martin Gauger (1905-1941) tätig, der 1933 als erster Richter keinen Eid auf Adolf Hitler hatte ablegen wollen. Er war deshalb aus dem Staatsdienst ausgeschieden und wurde wenige Jahre später (1941) wegen seiner Weigerung, sich am Krieg zu beteiligen, hingerichtet. Für die ökumenische Arbeit war der hannoversche Pfarrer Hanns Lilje (1899-1977) zuständig, für theologische Lehrfragen Paul Fleisch, den die Deutschen Christen in Hannover 1933 in den Ruhestand versetzt hatten. Sie alle wurden in unterschiedlicher Weise von den Deutschen Christen bekämpft und zum Teil auch vom NS-Staat verfolgt. Aber für die Außenwirkung des Lutherrats war entscheidender, dass die Bischöfe, vor allem August Marahrens und – etwas abgeschwächt – Hans Meiser ihre

grundsätzliche Loyalität zum NS-Staat betonten. So erschien der Lutherrat im Vergleich zum Reichsbruderrat als staatsnah.

6.

Mit der Besetzung Berlins 1945 fand die Arbeit des Lutherrats in der Reichshauptstadt ein Ende. Aber Bischof Meiser hatte als Vorsitzender des Lutherrats schon vorgesorgt: Das Sekretariat wurde auf drei Stellen aufgeteilt: Berlin – dort hielt vor allem die Sekretärin, Frau Gloy, den Betrieb und die Kassenführung aufrecht –, Hannover – dort war Paul Fleisch tätig, der ins hannoversche Landeskirchenamt zurückgekehrt war – und München, von dort nahm Hans Meiser den Vorsitz wahr. Einig war man sich an allen drei Orten: Die Arbeit des Lutherrats musste weitergehen, nun bestand die Chance zur Bildung einer lutherischen Kirche Deutschlands. Sichtbar wurde das, als der Landesbischof Theophil Wurm Vertreter aller Landeskirchen zur Besprechung über die Neuordnung der evangelischen Kirche einlud. Die Einladung nach Treysa und die Durchführung der Tagung dort war eine organisatorische Meisterleistung: Die Genehmigung der Besatzungsmächte war nötig, die Anreise und die Unterbringung mussten organisiert werden. Als die Einladung kam, hatten Meiser in München und Fleisch in Hannover rasch reagiert. Die beiden verständigten sich darauf, einen Tag vor Beginn der Konferenz in Treysa, am 27. August 1945, die Mitgliedskirchen des Lutherrats zusammenzurufen. Aber durch ein Missverständnis – Telefone funktionierten damals

nicht – trafen die norddeutschen Delegierten mit Paul Fleisch einen Tag eher ein als die süddeutschen Vertreter. So gab es nur eine Vorberatung über den Entwurf einer Verfassung der deutschen lutherischen Kirche, den Paul Fleisch erstellt hatte. Aber die Gründung und Proklamation der lutherischen Kirche Deutschlands, wie Meiser und Fleisch sie wollten, war nicht möglich. Und Fleisch konnte nicht bis zum Schluss der Tagung bleiben, er musste abreisen, weil sein Permis ablief und auch seine Marken nicht so lange reichten. So gab es nur einen kurzen Kontakt zwischen Fleisch als dem Vater der VELKD-Verfassung und Wurm.

Landesbischof Wurm hatte für die Tagung in Treysa ein klares Ziel. Er wollte die Einheit der DEK sichern, musste daher einen Beschluss zur Gründung einer lutherischen Kirche Deutschlands verhindern. Seit 1941 hatte er mühsam erreicht, dass sich im „Kirchlichen Einigungswerk“ Vertreter aus allen Landeskirchen auf „Grundsätze über Auftrag und Dienst der Kirche“ geeinigt hatten. Diese Grundsätze hatten die Grenze zu den radikalen Deutschen Christen markiert und implizit die Grenze zur Herrschaft des Staates über die Kirche gezogen. Die Verständigung über das Kirchliche Einigungswerk sollte als Basis für eine neue Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) gelten. Unmittelbar vor der Tagung in Treysa hatte der Reichsbruderrat, der in Frankfurt versammelt war, Wurms Vorschläge zugestimmt, um einen „Neubau“ der EKD zu ermöglichen. Der Reichsbruderrat war damit einverstanden, dass in Treysa auch Angehörige der ‚alten

Kirchenleitungen‘ mitberieten und gemeinsam Beschlüsse gefasst wurden. So kamen auch die Mitglieder des Reichsbruderrats nach Treysa, damit machte diese Kirchenversammlung die Einheit der Bekennenden Kirche sichtbar, wie es seit 1936 nicht mehr möglich gewesen war. Die Einigung mit dem Reichsbruderrat wollte Wurm, der noch immer dem Lutherrat angehörte, auf keinen Fall gefährden. So erreichte er auf der Sitzung des Lutherrats, dass auf die geplante Proklamation der Lutherischen Kirche Deutschlands verzichtet wurde. Es gab nur eine EntschlieÙung: Künftig war „bei der Neuordnung der DEK die Lutherische Kirche Deutschlands zur Darstellung zu bringen“.⁸ Was das hieß, blieb zunächst offen, man einigte sich nur darauf, dass die Grundbestimmungen des Lutherrats weiterhin gültig seien.⁹

7.

Damit war das Verhältnis zur künftigen EKD noch zu klären. Für die Vertreter einer Einheitskonzeption, die vor allem Paul Fleisch favorisierte, war die Sache einfach: Die Landeskirchen, die dem Lutherrat angehörten, sollten künftig durch die zu gründende VELKD im Rat der EKD vertreten werden. Es gab eine lutherische Kirche Deutschlands, die in der EKD alle Lutheraner und ihre Landeskirchen vertrat. Aber gegen den Vorschlag eines so klar strukturierten Luthertums gab es nicht nur aus Württemberg Widerstand. Das Eigeninteresse der Landeskirchen, direkt in der EKD präsent zu sein, war zu groß. Ungeklärt war auch, ob und in welcher Form sich vielleicht Vereinslutheraner

anschließen könnten. Die „Vereinslutheraner“ waren die lutherischen Gemeinden und Theologen, die unierten Gemeinden, vor allem in Altpreußen, angehörten; sie hatten sich anfänglich, in den ersten Jahrzehnten, an der AELK bzw. am Lutherischen Einigungswerk beteiligt, hatten sich dann aber mit der zunehmenden institutionellen Verfestigung des lutherischen Einigungswerks von der aktiven Beteiligung zurückgezogen. In der Diskussion über diese Frage wurde im Lutherrat schnell klar, dass es zunächst beim Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen bleiben sollte. Als Problem für die zu gründende lutherische Kirche erwies sich auch die zunehmende Präsenz der EKD in der Öffentlichkeit, als das politische Leben auf gesamtdeutscher Ebene wieder erwachte. Die EKD trat immer deutlicher als Repräsentantin des deutschen Protestantismus hervor. Aus EKD-Sicht konnte und wollte man sich keinen Bekenntnispartikularismus leisten, wenn es um gesamtgesellschaftliche Fragen ging. In den ersten Jahren der Besatzungszeit konnte man die Bedeutung dieser Fragen noch nicht so klar absehen, zunächst ging es eher um das Aufarbeiten der Wunden aus dem Kirchenkampf; aber mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 wurde die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch die EKD immer wichtiger, hier trat die VELKD zurück. Zwischen 1946 und 1948, in der Zeit der Verhandlungen über die künftige Kirchenverfassung der EKD und der VELKD, wurde heftig über die Beurteilung der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) gestritten,

es ging um deren Bekenntnischarakter. Vor allem für die Vertreter des Rheinlands und Westfalens, die im Reichsbruderrat aktiv waren, war die BTE ein klares Bekenntnis. Das hatte Konsequenzen: Als Bekenntnis war die BTE kirchengründend; konnte man sich innerhalb der EKD auf dieses Verständnis der BTE einigen, bedeutete das: Die EKD war eine Kirche mit gemeinsamem Bekenntnis. Dagegen bestritten die entschiedenen Lutheraner, dass die BTE ein Bekenntnis im Vollsinn sei. Verglichen mit den Bekenntnissen des 16. Jahrhunderts fehlten in ihr Lehraussagen, etwa zur Schöpfung, aber auch zum Heiligen Geist; es kamen Bedenken gegenüber dem Christozentrismus der Erklärung hinzu. Damit, so argumentierten Lutheraner wie Hans Meiser und Paul Fleisch, sei die BTE kein Bekenntnis, also sei sie nicht kirchengründend, also sei die EKD keine Kirche. Obwohl sich bei den Vorarbeiten zu einer Verfassung für eine gesamtdeutsche Lutherische Kirche herausstellte, dass die BTE als gemeinsame Erklärung sinnvoll war, dauerte es einige Zeit, bis man sich im Lutherrat auf eine eindeutig positive Bejahung der BTE einigen konnte. Es waren die Vertreter Sachsens, die eine für beide Seiten tragbare Lösung vorschlugen: Die Lutheraner akzeptierten, dass die „auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 ausgesprochenen Verwerfungen in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend bleiben“.¹⁰ In dieser Phase der konkurrierenden Überlegungen zur künftigen VELKD waren es gerade die Vertreter Sachsens, die sich von der

Fixierung auf die alten Diskussionen aus der Zeit des Dt. Ev. Kirchenbundes und der ersten Phase des Kirchenkampfes lösen konnten. Ihre Beiträge veränderten am stärksten die zunächst von Paul Fleisch konzipierte Verfassung der VELKD. Denn die Sachsen setzten durch, dass es eine starke Synode der VELKD – die Generalsynode – geben müsse, dazu ein kollegial geführtes Kirchenamt, um einem kirchenpolitischen Vorpreschen des Leitenden Bischofs einen Riegel vorzuschieben. Die Sachsen fürchteten bei Meiser einen Episkopalismus, der auch manchen Hannoveranern nicht fremd war. Ebenso wichtig war ihnen eine kollegiale Beschlussfassung im Lutherischen Kirchenamt; sie hofften, so einer zu starken Bürokratisierung im Lutherischen Kirchenamt vorzubeugen.

8.

Schwierig, letztlich noch schwieriger als die Frage nach der Anerkennung der Barmer Theologischen Erklärung war die Abendmahlsfrage, denn auf ihr lastete der Streit zwischen den Lutheranern und Reformierten seit dem Scheitern des Marburger Religionsgesprächs (1529). Nachdem es in der Frage nach dem Charakter der BTE eine erste Lösung gab, war immer noch zu klären, wie die Gegenwart Christi im Abendmahl zu verstehen sei. Davon hing ab, ob die EKD eine Bundeskirche sei oder ein Kirchenbund, der aus bekenntnismäßig verschiedenen Kirchen bestand. Verstand man die lutherischen Bekenntnisschriften im Sinne des 19. Jahrhunderts als statuarisch, dann war wohl eine

pragmatische Kirchengemeinschaft mit reformierten und unierten Kirchen möglich, aber keine gemeinsame Kirche. Denn es gab keine gemeinsam bekannte Lehre, wie sie CA VII forderte. Die entschiedenen Lutheraner um Hans Meiser waren nicht bereit, ihre Bedenken gegenüber der EKD als Kirche einfach fallen zu lassen.

Eine Lösung wurde 1947 gefunden, als sich – wieder in Treysa – der Lutherrat und die Vertreter der Landeskirchen zum Gespräch über die Gestalt der künftigen EKD und der VELKD trafen. Der Streit um den Charakter der Kirche wurde anhand des unterschiedlichen Abendmahlsverständnisses ausgetragen. Der Reichsbruderrat, die führende Gruppe unter den Gegnern einer VELKD, hatte gefordert, dass in der künftigen Grundordnung der EKD der Satz aufgenommen werde, dass in jeder Gemeinde, die über ihre Landeskirche zur EKD gehört, evangelische Christen anderen Bekenntnisses ohne weiteres zum Abendmahl zugelassen seien. Hier gelang den Pragmatikern im Lutherrat ein Weg zum Kompromiss. Führend beteiligt war dabei Heinz Brunotte (1896-1984). Er hatte seit 1936 in Berlin in der Kirchenkanzlei der DEK gearbeitet und war seit 1945 in Hannover als Oberlandeskirchenrat Vertreter von Paul Fleisch. Er griff den Vorschlag des Bruderrats auf, der aber so umformuliert wurde, dass es nun hieß, dass in jeder Gemeinde, die zur EKD gehört, evangelische Christen anderen Bekenntnisses nicht ausgeschlossen werden durften. Das konnte man als Einladung an die evangelischen Mitchristen verstehen, sofern man diese etwas gewundene

Formulierung als zukunfts offen verstand. Gleichzeitig sollte im Rahmen der EKD ein verbindliches Gespräch über die Abendmahlsgemeinschaft der EKD begonnen werden.¹¹ Dem stimmte die Treysaer Kirchenversammlung 1947 zu.

In Treysa wurde auch eine Lösung für die Frage „Bundeskirche“ oder „Kirchenbund“ gefunden. Für die Grundordnung wurde die Formulierung beschlossen: „Die EKD ist ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“, gleichzeitig wurde formuliert, „dass sich in diesem Bund im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes Kirche im Sinne des Neuen Testaments verwirklicht“.¹² Das wurde in modifizierter Form in die damalige Grundordnung der EKD übernommen.¹³ Diese Lösung konnte zunächst als pragmatischer Kniff erscheinen, um Kirchenbund und Bundeskirche nebeneinander stehen zu lassen: Je nachdem wie man sie betrachtete, erschien die EKD als Bundeskirche oder Kirchenbund, ohne den Bezug auf die Bekenntnisbestimmtheit der evangelischen Kirche aufzugeben. Tatsächlich war es aber mehr als das, denn damit wurde der Auftrag zum Arnoldshainer Abendmahlsgespräch erteilt. Es endete zunächst 1957 mit den Arnoldshainer Abendmahlsthesen;¹⁴ gleichzeitig wurden die lutherisch-reformierten Lehrgespräche mit Unterbrechungen weitergeführt, bis sie dann 1965 zunächst in Bad Schauenburg und anschließend in Leuenberg auf internationaler Ebene fortgesetzt wurden. Darauf hatten die Lutheraner großen Wert gelegt und dazu gehörte, dass die Lehrgespräche international fortzusetzen seien. Diese Gespräche führten bekanntlich 1973 zur

Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, der Leuenberger Konkordie.

9.

Die weitreichende Zustimmung zur Leuenberger Konkordie in der VELKD und in anderen lutherischen Kirchen bedeutete, dass ein neuer entspannter Umgang mit den bekennnismäßigen Unterschieden möglich war. Die Leuenberger Konkordie verdeutlichte, was schon in der Grundordnung der EKD mit dem Beschluss zum Arnoldshainer Abendmahlsgespräch deutlich werden konnte: Das Bekenntnis wurde nicht mehr primär in seiner Funktion als Abgrenzung verstanden, sondern als Christusbekenntnis mit einer doppelten Struktur: Es muss mit den historischen Bekenntnissen der Reformationszeit vermittelbar sein, darf aber die Bekenntnisformeln nicht bloß wiederholen, sondern muss eine situationsbezogene Auslegung bieten, die – mit der Perspektive auf Christus – die überkommene gemeinsame Lehre für den heutigen Verständnishorizont öffnet. Dieses Bekenntnisverständnis ermöglichte einen gemeinsamen kirchlichen Weg in die Zukunft, auch innerhalb der EKD. 1948 waren in Eisenach die Grundordnung der VELKD und die Grundordnung der EKD angenommen worden, seitdem gab es ein pragmatisch arbeitsfähiges Verhältnis von EKD und VELKD. Die Leuenberger Konkordie ermöglichte darüber hinaus ein gemeinsames Verständnis der überkommenen Bekenntnisse; damit war die Forderung der gemeinsamen Bekenntnisbestimmung, wie sie sich aus CA VII ergab, grundsätzlich erfüllt.

10.

Angesichts des Aufwands an Verhandlungen damals und in den folgenden Jahren muss man natürlich die Frage stellen: Hat sich der Aufwand gelohnt? Diese Frage sei mit einigen Thesen beantworten, wie sie sich aus dem Werk von Friedrich Otto Scharbau (1935-2013) ergeben. Der ehemalige Präsident des Lutherischen Kirchenamts hat unter dem Titel „Geschichte und Wirken der VELKD“ ein Manuskript hinterlassen, das noch der Veröffentlichung harret. Er hat es vor seinem Tode nicht ganz fertigstellen können, aber es skizziert den Weg der VELKD gleichsam aus erster Hand von einem intimen Kenner ihrer Geschichte.

Für F. O. Scharbau war die VELKD in ihrem zentralen Anliegen, der Bewahrung und Förderung der „rechten Lehre“, durchaus erfolgreich. Dazu gehörten:

- der Auftrag, einen verständlichen Katechismus zu erarbeiten;
- die Lehrgespräche, wie sie später etwa mit den Mennoniten, zeitweise auch innerhalb Deutschlands mit den katholischen Bischöfen geführt wurden;
- die Vereinheitlichung des Pfarrerrechts. Bei einer Umfrage 1952 stellte sich heraus, dass es in den meisten Landeskirchen kein

spezielles Pfarrergesetz gab; es gab nur eine Fülle von Einzelbestimmungen, die nicht völlig widerspruchsfrei waren. Hier sorgte die VELKD für eine Vereinheitlichung; die Verbesserung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die besonders bei den Lehrzuchtverfahren und Lehrgesprächen nach außen sichtbar wurde. Erinnerung sei dabei an den Fall Paul Schulz, dessen Widerspruch zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis 1979 mit dessen Entlassung aus dem kirchlichen Dienst endete;

- ferner die Auseinandersetzung mit den Sekten und religiösen Sondergemeinschaften. Das seinerzeit bekannte Buch von Kurt Hutten „Seher, Grübler, Enthusiasten“ ist zunächst in diesem Zusammenhang entstanden.

Manche dieser Aufgaben wurden später von der EKD übernommen. Am Ende kann man die Frage, ob sich der Aufwand an Arbeit lohnt, der für die VELKD und in ihr geleistet wurde, nur an diejenigen zurückgeben, die diese Arbeit jetzt leisten, denn sie erweisen durch Arbeit, ob sich der Aufwand lohnt, den die VELKD als bekenntnisbestimmte Kirche mit sich bringt.

¹ Vortrag vor der Kirchenleitung der VELKD am 21.06.2018. Die Vortragsform wurde beibehalten, Endnoten wurden beigefügt.

² Wort des Leitenden Bischofs der VELKD zum Jahresende 1948, in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1949, 76. Jg. 1950, S. 112, zit. nach Friedrich-Wilhelm Scharbau:

Geschichte und Wirken der VELKD, unveröffentlichtes Manuskript, S. 3-1.

³ Das Zitat lautet präzise: „Die VELKD von 1948 muß also zunächst einmal als eine vom Ansatz her eigentlich mißlungene Konzeption gelten...“ (Wolf-Dieter Hauschild: Konfessionelles Selbstbewusstsein und kirchliche Identitätsangst, in: Kirche

im Dialog. 40 Jahre VELKD, hrsg. von Jürgen Jeziorowski, Hannover 1988, S. 37).

⁴ Zitat bei Wilhelm Kahle: Wege zur Einheit im Luthertum von der ersten allgemeinen ev.-luth. Konferenz 1868 bis zum Vorabend des ersten luth. Weltkonvents, S. 15-208, hier S. 158. – Zur Geschichte der AELK vgl. Paul Fleisch: Für Kirche und Bekenntnis. Geschichte der Allgemeinen Evang.-Luth. Konferenz, Berlin 1956. Zur Verwendung des Begriffs „Lutherisches Einigungswerk“ anstelle AELK (seit 1927) vgl. Fleisch, ebd., S. 100.

⁵ Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933-1944, hrsg. von Joachim Beckmann, 2. Aufl. Gütersloh 1976, S. 25.

⁶ Thomas Martin Schneider: Gegen den Zeitgeist. Der Weg zur VELKD als lutherischer Bekenntniskirche, Göttingen 2008, S. 73. – Eberhard Klügel: Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933-1945, [Bd. 1], Berlin/Hamburg 1964, S. 254.

⁷ Schneider, wie Anm. 6, S. 75.

⁸ Schneider, wie Anm. 6, S. 215.

⁹ Dazu gehörten (1.) die Bestimmung des Lutherrats als „Bund der lutherischen Landeskirchen in der DEK“ und (2.) das Ziel des Zusammenschlusses ist die Ausgestaltung des Bundes zur evang.-lutherischen Kirche Deutschlands (Schneider, wie Anm. 6, S. 171).

¹⁰ Schneider, wie Anm. 6, S. 228.

¹¹ Die Formulierung in der Grundordnung Art. 4 (4) lautete zunächst: „Über Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der EKD keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der EKD geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In

keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der EKD geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten. ...“ – Vgl. dazu Hans Brunotte: Die Grundordnung der EKD. Ihre Entstehung und ihre Probleme, Berlin 1954, S. 143-148.

¹² Brunotte: Die Kirchenversammlung von Treysa 1947, in: Ders.: Bekenntnis und Kirchenverfassung. Aufsätze zur kirchlichen Zeitgeschichte, Göttingen 1977, S. 130.

¹³ Grundbestimmungen Art. : „... In der EKD wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Mit ihren Gliedkirchen bejaht die EKD die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfs über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder...“ (Brunotte, Die Grundordnung, S. 118.)

¹⁴ Ausgangspunkt der Arnoldshainer Thesen von 1957 war die Überzeugung, dass Jesus Christus derjenige ist, der zum Abendmahl einlädt (These 1) und darin „die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet“ (These 2). Brot und Wein gehören zum Abendmahl wie Gebet, Danksagung und Lobpreis und die Einsetzungsworte (These 3,3). Die zentrale These 4 stellt fest, dass Christus selbst, nicht die Abendmahlselemente, die eigentliche Gabe ist: „... Er ... lässt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein von uns nehmen ...“